

Beschluss

Vorlagen Nr. 32/020/2017

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Jarzobek, Thomas	Datum: 18.10.2017 Az.: 32
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	23.11.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2017	Vorberatung
Kreistag	18.12.2017	Beschluss

Finanzierung der Kreisleitstelle – Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.07.1997

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen der kreisangehörigen Städte Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath vom 29.07.1997 in der seit dem 01.10.2014 geltenden Fassung (Anlage) wird zugestimmt.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Jarzombek, Thomas	Datum: 18.10.2017 Az.: 32
--	------------------------------

Finanzierung der Kreisleitstelle – Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.07.1997

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann unterhält gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Verbindung mit § 28 BHKG sowie § 7 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) in Verbindung mit § 8 RettG NRW eine einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst (Kreisleitstelle).

Deren Finanzierung erfolgt derzeit auf drei Wegen:

- Für den Bereich des Rettungsdienstes regelt eine vom Kreis auf der Grundlage des heutigen § 14 Abs. 6 RettG NRW erlassene Satzung aus dem Jahr 1993 (Leitstellensatzung) die Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der Leitstelle mit Kostenerstattungspflichten für alle Träger der Rettungswachen.
Verteilungsmaßstab der Kosten ist die Anzahl der auf die einzelnen Träger der Rettungswachen entfallenden Einsätze. Diese Kosten können gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) von den kreisangehörigen Städten über entsprechende Gebührensatzungen auf die Benutzer umgelegt werden.
- Mit den auf die Kreisleitstelle aufgeschalteten Städten Erkrath, Heiligenhaus, Hilden, Mettmann, Ratingen und Wülfrath besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Durchführung der Aufgaben der Leitstelle des Kreises Mettmann in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentralen der Feuer- und Rettungswachen aus dem Jahr 1997, modifiziert 2004, die gesonderte Kostentragungsregelungen für die beteiligten Städte enthält.
- Die Rest-Finanzierung erfolgt über den Kreishaushalt.

Angesichts der aktuell gegebenen umfassenden Aufgabenwahrnehmung der Kreisleitstelle für das gesamte Kreisgebiet hatten der Kreis und die kreisangehörigen Städte unabhängig von

der jeweils erfolgten Aufschaltung angestrebt, die zukünftige Finanzierung der Kreisleitstelle einvernehmlich und für alle Städte verbindlich zu regeln. Zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten war – auf der Grundlage eines Vorschlags des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein – insoweit ein alternatives Finanzierungsmodell inhaltlich abgestimmt worden. Herr Bürgermeister Zimmermann hat nunmehr gegenüber dem Kreis mitgeteilt, dass die Stadt Monheim am Rhein diesem Modell nicht mehr zustimmen könne. Damit ist die Voraussetzung eines einvernehmlichen Votums aller kreisangehörigen Städte für eine freiwillige Finanzierungsregelung nicht mehr gegeben.

Die mit den bisher auf die Kreisleitstelle aufgeschalteten sechs Städten vereinbarten Regelungen zur Finanzierung der Kreisleitstelle sind – auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgreich erfolgten Aufschaltung des Notrufs 112 aus den Städten Haan und Velbert auf die Kreisleitstelle – in weiten Teilen überholt. Die Kooperationspartner erkennen überdies eine übermäßige Kostenbeteiligung im Verhältnis zu den übrigen kreisangehörigen Städten, so dass eine Neuregelung erforderlich ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Die zwischen dem Kreis und sechs aufgeschalteten Städten bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1997 soll mit Wirkung ab dem 01.01.2018 einvernehmlich aufgehoben werden, ohne dass sich in der Folge faktisch etwas an der Aufgabenwahrnehmung der Kreisleitstelle entsprechend § 1 Abs. 2 und § 11 dieser Vereinbarung ändert.

Die den Rettungsdienst betreffenden und über Gebühren (des Kreises und der kreisangehörigen Städte) zu refinanzierenden Kosten in Höhe von 65 % der Gesamtkosten sollen wie bisher über die Leitstellensatzung abgerechnet werden.

Im Übrigen soll eine Finanzierung über den Kreishaushalt erfolgen.

Eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den auf die Kreisleitstelle aufgeschalteten Städten und einer speziellen Finanzierungsregelung wird nicht mehr für erforderlich angesehen. Die Restfinanzierung der nicht über die Leitstellenumlage abgedeckten Kosten der Kreisleitstelle kann zukünftig nach § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW über den Kreishaushalt sowie die Kreisumlage vorgenommen werden. Auch außerhalb des Rettungsdienstes kommt die Kreisleitstelle den nicht aufgeschalteten Städten nicht nur in besonders geringem Maße zu-statten (vgl. § 56 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

Zum Ersten partizipieren alle kreisangehörigen Städte - einschließlich der mit dem Notruf 112 nicht aufgeschalteten - neben den Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes nach dem BHKG auch in den Bereichen des Brandschutzes und der Hilfeleistung an der Kreisleitstelle.

Diese nimmt unabhängig von einer Notrufabfrage durch eine Einsatzzentrale die Kernaufgaben der zentralen Koordinierung und Steuerung im Bedarfsfall, der Unterstützungsleistung bei Kreiskonzepten und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen, der Heranführung und Koordinierung von überörtlichen Kräften, der notwendigen Führungsunterstützung bei der kommunalen Gefahrenabwehr, der darüber hinaus notwendigen Unterstützung bei der Warnung der Bevölkerung durch das nunmehr vorgehaltene Modulare Warnsystem des Bundes sowie Aufgaben im Meldewesen wahr.

Die Kreisleitstelle hat stets eine Einsatzdokumentation für alle kreisangehörigen Städte gleich, ob sie aufgeschaltet sind oder nicht, durchzuführen, zumal sie jederzeit über die Verfügbarkeit aller Einheiten unterrichtet sein muss und stets ein umfassendes Lagebild für das Zuständigkeitsgebiet benötigt.

Zum Zweiten ist dies insbesondere angesichts des geringen Anteils von Hilfeersuchen und Alarmierungen im Brandschutz auch in diesen Bereichen nicht nur in einem besonders geringen Maße anzunehmen. Im Vordergrund steht die Vorhaltung der Kreisleitstelle für die o.g. überörtlichen Zwecke, deren Dimensionierung von der Notrufannahme und Alarmierung für Brandschutzeinsätze in den Gebieten der nicht aufgeschalteten Städte unabhängig ist.

Es ist daher angemessen, die nicht dem Rettungsdienst zuzurechnenden Kosten der Kreisleitstelle vollständig über den Kreishaushalt zu finanzieren. Eine Modifikation bzw. ein Neuabschluss einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist insoweit rechtlich nicht geboten; die bestehende, 2004 modifizierte und nunmehr inhaltlich überholte öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1997 kann einvernehmlich durch alle Vereinbarungspartner aufgehoben werden. Hierauf haben sich die Vertragspartner in einer gemeinsamen Besprechung auf Verwaltungsebene verständigt.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	02.06.02	Leitstelle
---------	-----------------	-------------------

Ergebnisplan	Erträge	2018	2019	2020	2021
	¹ Ansatz der Maßnahme	3.479.000	3.663.950	3.709.600	3.750.400
	² Neuer Ansatz	2.580.300	2.712.000	2.728.300	2.744.800
	Differenz	898.700	-951.950	-981.300	-1.005.600
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	1.243.550	1.161.500	1.159.200	1.159.200
	² Neuer Ansatz	1.155.650	1.073.600	1.071.300	1.071.300
	Differenz	-87.900	-87.900	-87.900	-87.900

Finanzplan	Einzahlungen	2018	2019	2020	2021
	¹ Ansatz der Maßnahme	3.479.000	3.663.950	3.709.600	3.750.400
	² Neuer Ansatz	2.580.300	2.712.000	2.728.300	2.744.800
	Differenz	898.700	951.150	-981.300	-1.005.600
	Auszahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme	1.243.550	1.161.500	1.159.200	1.159.200
	² Neuer Ansatz	1.155.650	1.073.600	1.071.300	1.071.300
	Differenz	-87.900	-87.900	-87.900	-87.900

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	